

**Gebühren- und Entgeltordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für Personen, die an weiterführenden Studien
(§ 12 NHG) teilnehmen,
für Gasthörerinnen und Gasthörer und
für Studierende, die das 60. Lebensjahr
vollendet haben
(gemäß § 81 NHG)**

vom 16.05.2000

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Personen, die an weiterführenden Studien (§ 12 NHG) teilnehmen, für Gasthörerinnen und Gasthörer und für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (gemäß § 81 NHG) am 26.01.00 gem. § 81 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 3/2000 S. 108 -

Anlage

**Gebühren- und Entgeltordnung
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für Personen, die an weiterführenden Studien
(§ 12 NHG) teilnehmen,
für Gasthörerinnen und Gasthörer und
für Studierende, die das 60. Lebensjahr
vollendet haben
(gemäß § 81 NHG)**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Von Personen, die an weiterführenden Studien oder Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen) teilnehmen, von Gasthörerinnen und Gasthörern und von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule nach § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG sind (Außenstehende) und die Einrichtungen der Hochschule nutzen, sind gemäß § 81 NHG Gebühren oder Entgelte zu erheben.

(2) Gebühren nach dieser Ordnung werden erhoben für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen und von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Entgelte werden für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen) sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern erhoben.

(3) Für Veranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder von Aufgaben der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird kein Entgelt erhoben.

§ 2

Weiterbildungsstudiengänge

(1) Die für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen zu zahlenden Gebühren werden in den jeweiligen Zulassungsordnungen für die entsprechenden Studiengänge festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühren ist zu berücksichtigen, dass zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für die Teilnehmenden ein angemessenes Verhältnis bestehen muss. Gebührensätze müssen grundsätzlich im voraus bestimmt werden. Rahmensätze sind zulässig, müssen aber hinreichend bestimmt sein.

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem der Universität entstehenden Aufwand, dem an dem Studiengangsangebot bestehenden öffentlichen Interesse, dem wirtschaftliche Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs und der finanziellen Situation der einzelnen oder des einzelnen Studenten. (gem. Abs. 3 und 4).

(3) Bei der Gebührenbemessung werden folgende Kosten berücksichtigt:

- Zusätzliche Personalkosten
(für zusätzlich beschäftigtes Personal und zusätzliche Leistungen des vorhandenen Personals)
- Sachkosten
(Material und anteilige Kosten für die Inanspruchnahme von Geräten)
- Angemessene anteilige Gemeinkosten

(4) Unter Beachtung der Kriterien nach Abs. 2 können Abschläge bei besonderem hochschulpolitischen oder öffentlichen Interesse oder bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden bis zu 50% vorgenommen werden. Die Gebührenhöhe für jede Studentin und jeden Studenten errechnet sich aus den nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 ermittelten Kosten dividiert durch die Anzahl der Studienplätze für den Weiterbildungsstudiengang.

Ausnahmen von der Gebührenregelung sind möglich, wenn Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen werden.

§ 3

**Weiterbildungsveranstaltungen
(nicht studiengangsbezogen)**

Bei der Kostenermittlung und Entgeltfestsetzung ist § 2 entsprechend anzuwenden. Für Veranstaltungen, die mit gleichartigen Angeboten privater Unternehmen konkurrieren, werden marktübliche Entgelte festgesetzt. Bei Einzel-

veranstaltungen mit geringem Aufwand kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

§ 4

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des grundständigen Studiums wird ein Entgelt in folgender Höhe pro Semester festgesetzt:

150,-DM.

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen und Ablegung von Prüfungen (§ 33 Abs. 4 Satz 1 NHG) werden gesonderte Entgelte erhoben. Die Kostenermittlung und Entgeltfestsetzung erfolgt nach § 2 Abs. 3.

§ 5

Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

(1) Immatrikulierte Studierende, die im Laufe des jeweiligen Semesters das 60. Lebensjahr vollendet haben, entrichten neben den Beiträgen für das Studentenwerk und die Studierendenschaft sowie dem Verwaltungskostenbeitrag eine Studiengebühr pro Semester in Höhe von

100,- DM.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung

(1) Auf Antrag können die Gebühren nach § 2 und § 5 und Entgelte nach § 3 und § 4 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wer laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhält, kann auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden. Als Nachweis ist der letzte Bescheid über die Zahlung der laufenden Leistungen nach dem BSHG vorzulegen. Anderen Anträgen auf Befreiung oder auf teilweise Befreiung von der Gebührenpflicht ist ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen eines sozialen Härtefalles beizufügen. Über den Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht entscheidet das Präsidium.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer, die immatrikulierte Studierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sind, sind von der Entgeltspflicht befreit. Die Immatrikulation ist bei der Antragstellung unter Vorlage des Studienausweises nachzuweisen.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren und Entgelte nach § 2, § 4 und § 5 sind vor Semesterbeginn, die Entgelte nach § 3 sind vor Veranstaltungsbeginn, nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden Gebühren und Entgelte nach §§ 2, 3, 4 und 5 nach dieser Ordnung erstmals zum Wintersemester 00/01 erhoben.

(3) Ab Wintersemester 00/01 treten die nachfolgenden Einzelregelungen außer Kraft.

- Gebührenordnung für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/98 S. 183),
- Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer vom 01.10.1994 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1994 Seite 142), in der Fassung vom 19.04.1995 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 1995 Seite 66).

(4) Weitere Einzelregelungen sind innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung anzupassen bzw. zu erlassen.